TEIL A – PLANZEICHNUNG

STRASSENPROFILE M 1 : 100

MITTELWEG

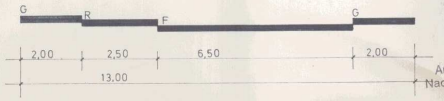

AM SCHOOR

Ergänzung zur Präambel zum Bebauungsplan Nr. 43, 3. Änderung

Aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern, werden die nachfolgenden Verfahrensabschnitte gemäß § 215a BauGB wiederholt:

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, den 28.05.1998

(Jörg-Peter Scholz)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.06.1998 in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am 08.06.1998 wieder in Kraft.

Grömitz, den 23.06.1998

(Jörg-Peter Scholz)
Bürgermeister

Amt für Planung und Nachhaltige Entwicklung
Bl 5/8 98

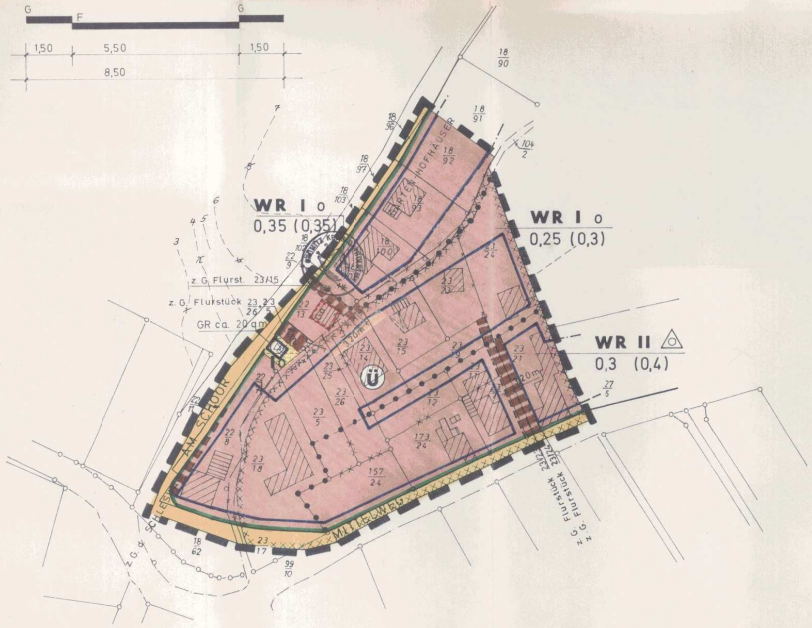

M 1:1000

PLANZEICHEN / RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Festsetzung	Rechtsgrundlage
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES B-PLANES Nr. 43	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 BauNVO
(0,4)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	GR – GRUNDFLÄCHE DER BAUL. ANLAGE	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
O	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
Ga	GARAGEN	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG	
	ABGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 Abs. 5 BBauG
Ü	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UMFORMERSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
	III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIGE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
157/24	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	

TEIL B – TEXT

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 43 gelten auch für diese 3. Änderung.

SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 43 DER GEMEINDE GRÖMITZ MITTELWEG – AM SCHOOR – NORDOSTGRENZE

Zweitschrift!

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2256, zuletzt geändert durch Art. 5 § 36 (7) des Gesetzes vom 6.7.1976) i. V. mit § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 190) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Dez. 1977 folgende Satzung über die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 43 für das Gebiet Mittelweg – Am Schoor – NO-Grenze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 3 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.06.1977

Grömitz den 24.7.1978
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.08.77 bis 30.09.77 nach vorheriger am 20.08.77 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Grömitz den 24.7.1978
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit ~~Erlaß des Innenministers~~ vom VERFÜGUNG DES LANDRATES 23 OKTOBER 1978 Az.: 6113-016/3 43(3) H/Bre - mit ~~Auflagen und~~ Hinweisen - erteilt.

GRÖMITZ den 20.3.1979
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

GRÖMITZ den 20.3.1979
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 23.11.1978 mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GRÖMITZ den 20.3.1979
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 6.4.1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg/Holst. 23. Mai 1978
Katasteramt
Ob.-Beg.-Verm.-Rat

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.12.77 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.12.77 gebilligt.

Grömitz den 24.7.1978
Bürgermeister

Die Auflagen werden durch den Satzungsänderungsbeschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az.: bestätigt.

den,
Bürgermeister